



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle „Jednota“ in Crostwitz

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Ordnung regelt die Benutzungsbestimmungen für die Nutzung der Mehrzweckhalle „Jednota“ in Crostwitz.
- 2) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- 3) Das Nutzungsrecht kann von den Berechtigten nicht auf Dritte übertragen werden. Der Vertrag behält auch für evtl. Rechtsnachfolger der Unterzeichner seine Gültigkeit.

§ 2

Art der Nutzung / Verfahren der Vergabe

- 1) Die Mehrzweckhalle „Jednota“ einschließlich der Nebenräume kann zur Verfügung gestellt werden nach persönlicher Absprache im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Crostwitz.
- 2) Die Nutzung der Mehrzweckhalle „Jednota“ ist nur mit einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung (privatrechtlicher Vertrag) möglich, welcher zwischen der Gemeinde Crostwitz und dem Nutzer abgeschlossen wird.
- 3) Die Veranstaltungsräume dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

- 4) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume werden dem Nutzer die entsprechenden Schlüssel durch den Hausmeister der Mehrzweckhalle „Jednota“ übergeben, welche mit der Übergabe der Räumlichkeiten an diesen wieder zurückzugeben sind.

§ 3

Verhalten in den Räumen

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat für Ordnung und Sauberkeit in den Veranstaltungsräumen zu sorgen. Türen und Fenster sind nach Veranstaltungsende zu schließen.
- 2) Verstöße gegen die Hausordnung der Mehrzweckhalle „Jednota“ und die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ als Ortspolizeibehörde berechtigen zur sofortigen Kündigung des Nutzungsvertrages.
- 3) Im gesamten Gebäude der Mehrzweckhalle „Jednota“ besteht Rauchverbot.
- 4) Die genutzten Räume sind besenrein zu übergeben. Tische und Stühle in der Mehrzweckhalle „Jednota“ sind aufzuräumen.

§ 4

Haftung

- 1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Crostwitz für Schäden, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Gemeinde Crostwitz ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- 2) Für Gegenstände, Kleidung, Wertsachen und fremdes Inventar, die von den Benutzern oder Besuchern eingebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 5
Entgelt

1) Für die Nutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

1.	<u>Nutzung des Mehrzweckraumes (MZR)</u> (Mehrzweckraum, Küche, Foyer, Flur, Garderobe, Toiletten)	
1.1.	pro Stunde (bis max. 7 Stunden)	13,00 €
1.2.	pro Tag für Ortsansässige	200,00 €
1.3.	pro Tag für nicht Ortsansässige	250,00 €
1.4.	zusätzliche teilweise Nutzung der MZH in Verbindung mit der Nutzung des MZR	
	Pauschale für die Monate April bis September	40,00 €
	Pauschale für die Monate Oktober bis März	80,00 €
2.	<u>Nutzung der Mehrzweckhalle (MZH) für Großveranstaltungen</u> (Halle, MZR, Küche, Bühne, Foyer, Flur, Garderobe, Toiletten)	
2.1.	erster Tag (ab Betreten des Gebäudes - 24 Stunden)	600,00 €
2.2.	1/2 Tag	300,00 €
2.3.	jeder weitere Tag (24 Stunden)	450,00 €
2.4.	pro Tag für in der Gemeinde ansässige Vereine (außer Sportgemeinschaft Crostwitz)	400,00 €
2.5.	jeder weitere Tag für in der Gemeinde ansässige Vereine (24 Stunden)	300,00 €
2.6.	zusätzliche Nutzung eines Klassenraumes pro Veranstaltung	15,00 €
3.	<u>Stundenweise Nutzung der Mehrzweckhalle (bis 7 Stunden)</u> (Halle, Flur, WC, Geräteraum)	
3.1.	pro Stunde	20,00 €
4.	<u>Nutzung der Bühne</u> (Bühne, Flur, WC)	
4.1.	pro Stunde	12,00 €

5. Sportgemeinschaft Crostwitz pro Jahr

(Halle, Flur, Umkleide-Dusche-WC 3x, Schiedsrichter, Geräteraum)

Aufschlüsselung der Nutzung laut Vertrag 2.500,00 €

(Training Winterhalbjahr, Punktspiele, Wettkämpfe)

2) Abweichende Entgeltvereinbarungen können nur in Absprache mit dem Bürgermeister getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform und gelten für die Zeit der vertraglich vereinbarten Nutzung.

§ 6

Kaution

Der Hausmeister der Mehrzweckhalle „Jednota“ ist berechtigt, für die Nutzung der Küche/Schankanlage unabhängig vom Nutzungsentgelt eine Kaution in Höhe von 50,00 € zu kassieren, welche nach ordnungsgemäßer Abnahme wieder erstattet wird.

§ 7

Nebenabreden

Der Bürgermeister ist berechtigt, zusätzliche Nebenabreden im Nutzungsvertrag festzulegen.

§ 8

Rücktritt

Ein kostenloser Rücktritt von einer Nutzungsvereinbarung ist nur möglich, wenn dieser bis spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn im Büro des Bürgermeisters schriftlich mitgeteilt wird.

Erfolgt der Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist das halbe Nutzungsentgelt zur Zahlung fällig. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 9

Innere Verrechnung

Die kostenlose Nutzung bzw. der nicht durch Entgelte gedeckte Kostenanteil bei den Nutzungsentgelten der Mehrzweckhalle „Jednota“ wird im Haushalt der Gemeinde als Innere Verrechnung und somit als Zuschuss der Gemeinde dargestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzung- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Crostwitz, den 07.12.2017



M. Klimann

Bürgermeister